Stadtwerke Freudenstadt

Netznutzungsentgelte Strom
Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom

- gültig ab 01.01.2027 -

Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, bzw. in Klammern mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

I. Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Netzentgelt für Kunden mit 1/4h-Lastgangzählung (Kunden mit Leistungsmessung)*	**Jahresleistungspreissystem**			
	Nettonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/a		**> = 2.500 h/a**	
Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmestelle angegeben.	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**
	€/kWa	**ct/kWh**	**€/kWa**	**ct/kWh**
Mittelspannung (MS)	18,28 (21,75)	6,66 (7,93)	167,27 (199,05)	0,70 (0,83)
Umspannung in Niederspannung (USp. MS/NS)	19,41 (23,10)	7,90 (9,40)	174,47 (207,62)	1,70 (2,02)
Niederspannung (NS)	20,23 (24,07)	9,09 (10,82)	184,72 (219,82)	2,51 (2,99)

Netzentgelt für Kunden mit 1/4h-Lastgangzählung (Kunden mit Leistungsmessung)*	**Monatsleistungspreissystem**	
	Leistungspreis	**Arbeitspreis**
	€/kWm	**ct/kWh**
Mittelspannung (MS)	27,88 (33,18)	0,70 (0,83)
Umspannung in Niederspannung (USp. MS/NS)	29,08 (34,60)	1,70 (2,02)
Niederspannung (NS)	30,79 (36,64)	2,51 (2,99)

II. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung*	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	85,00 (101,15)	7,97 (9,48)

III. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in NS gemäß § 14a EnWG bis 31.12.2023*	**Grundpreis**	**Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
Elektro-Speicherheizung	85,00 (101,15)	3,99 (4,74)
Wärmepumpe	85,00 (101,15)	5,98 (7,11)
Elektromobilität	85,00 (101,15)	5,98 (7,11)

* Den Gemeinden wird der nach § 3 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung zulässige Kommunalrabatt gewährt.

STROM • ERDGAS • WASSER • WÄRME • NETZE

Stand: 26.10.2026

Stadtwerke Freudenstadt

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default"). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Netzentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in NS gemäß § 14a EnWG ab 01.01.2024	**Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung**	**Modul 2 Prozentual reduzierter Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
SLP in der Niederspannung (NS)	127,00 (151,13)	3,19 (3,80)

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	**Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung**
	€/a
RLM in der Umspannung zur NS oder NS	127,00 (151,13)

Hinweis: Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP sowie für RLM der gleiche.
Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.
Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	**Arbeitspreis**
	ct/kWh
Hochlasttarifstufe	12,99 (15,46)
Standardlasttarifstufe	7,97 (9,48)
Niedriglasttarifstufe	1,27 (1,51)

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	**1. Quartal (01.01.-31.03.)**	**2. Quartal (01.04. – 31.06.)**	**3. Quartal (01.07. – 30.09.)**	**4. Quartal (01.10. – 31.12.)**
Hochlastzeitfenster	18:00 – 20:00	18:00 – 20:00	18:00 – 20:00	18:00 – 20:00
Standardlastzeitfenster	05:00 - 18:00 20:00 – 00:00	05:00 - 18:00 20:00 – 00:00	05:00 - 18:00 20:00 – 00:00	05:00 - 18:00 20:00 – 00:00
Niedriglastzeitfenster	00:00 – 05:00	00:00 – 05:00	00:00 – 05:00	00:00 – 05:00

IV. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Gemäß § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Dies ist in unserem Netzgebiet der Fall. Die Umsetzung dieser Preisregelung erfolgt über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen (≥ 2.500 h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. In unserem Netzgebiet wird der Mischpreis auf Basis einer Jahresbenutzungsdauer von 4.200 Benutzungsstunden pro Jahr berechnet.

Netzentgelt für Straßenbeleuchtung	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	6,91 (8,22)

V. Netzentgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte – Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Entnahme und Einspeisung mit Leistungsmessung (Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde)	Messstellen-betrieb
	€/a
Mittelspannung-Lastgangmessung	688,93 (819,83)
Wandler Mittelspannung	259,66 (309,00)
Niederspannung-Lastgangmessung	569,04 (677,16)
Wandler Niederspannung	21,85 (26,00)

Entgelte – Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Entnahme und Einspeisung ohne Leistungsmessung (Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde)	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	12,95 (15,41)	17,48 (20,80)	26,54 (31,58)	62,78 (74,71)
Zweitarifzähler	27,50 (32,73)	35,75 (42,54)	52,25 (62,18)	118,25 (140,72)
Wandler Niederspannung	21,85 (26,00)			

Für neu eigebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite.

VI. Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	ct/kWh
für Tarifkunden	1,32 (1,57)
für Tarifkunden in Schwachlastzeit	0,61 (0,73)
für Sondervertragskunden	0,11 (0,13)

Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) findet Anwendung. Die genannten Konzessionsabgabensätze gelten für das gesamte Netzgebiet der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG.

VII. Umlagen im Stromnetz

Mehrkosten gemäß KWKG	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,451 (0,54)
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.	

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV	ct/kWh
Kategorie A', B', C': Verbrauch <= 1.000.000 kWh	2,027 (2,41)
Kategorie B': Verbrauchsanteil >1.000.000 kWh	0,050 (0,06)
Kategorie C': Verbrauchsanteil >1.000.000 kWh[1)]	0,025 (0,03)

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	1,143 (1,36)
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.	

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	ct/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	-

1) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

STROM • ERDGAS • WASSER • WÄRME • NETZE